

findlichen früheren Immobilien der Kirche noch rasch zu verkaufen. Die ungarische Regierung wurde von kirchlicher Seite auf diese Praxis hingewiesen und sagte zu, diese Verkäufe nach Möglichkeit zu unterbinden. Bis heute ist allerdings die Frage der Rückgabe von Kirchenbesitz immer noch ungeklärt. Eine Lösung macht deshalb so große Schwierigkeiten, weil die Besitzverhältnisse oft unklar sind. Daß manche staatliche Behörden in ihrer Hand befindliche ehemalige kirchliche Gebäude an private Interessenten verkauften, dürfte eine spätere Rückgabe rechtlich sehr schwierig gestalten. Der von der Regierung in Aussicht gestellte Verkaufsstopp ist immer noch nicht erlassen. Die Kirche hofft, daß sie für manche Gebäude zunächst vorübergehend die Benutzungsrechte erhält, bis die Besitzverhältnisse endgültig geklärt sind.

Auf die Menschen Rücksicht nehmen

Die Verzögerung der Rückgabe geht aber zum Teil auch darauf zurück, daß die Kirche mit der Erstellung einer Liste der zurückverlangten Gebäude im Verzug ist. Auch in Ungarn fordert die Kirche nicht alles zurück, was ihr vor 1948 gehört hatte, sondern nur jene Gebäude, die sie in naher Zukunft tatsächlich für ihre Arbeit benötigt und die sie nach eigener Einschätzung „realistischerweise auch zurückbekommen kann“. Einer eventuellen Rückgabe von ehemaligen Grundbesitzungen stehen noch größere Probleme entgegen, denn seit dem Jahr 1945 wurden in Ungarn mehrere Bodenreformen durchgeführt, die zum Teil nicht in den Grundbüchern berücksichtigt wurden. Dazu komme, daß die Agrarstruktur auch in den Jahren davor sehr kompliziert gestaltet war. Alles das wird es auch bei bestem Willen der neuen Regierung, des Parla-

ments und der zuständigen kirchlichen Stellen alles andere als leicht machen, eine gerechte und auch von der öffentlichen Meinung akzeptierte Lösung in dieser Frage zu finden.

Das Problem der Rückgabe beschlagnahmten Kirchenbesitzes wird sich früher oder später wohl auch in *Jugoslawien* stellen, obwohl es dort noch kaum diskutiert wurde. „Die Kirche“ – erklärte vor kurzem der Erzbischof von Laibach, *Alojzij Šuštar*, in einem Interview mit dem österreichischen Rundfunk – „steht vor der Frage, ob ihr wenigstens ein Teil der Güter, die ihr weggenommen wurden, zurückgegeben werden kann, damit sie wirtschaftlich auf einem sichereren Boden stehen kann, als sie das jetzt tut.“ Die Kirche werde „sicher nicht alles bekommen, denn vieles ist in den Händen von Menschen, die ehrlich damit gewirtschaftet haben“. Wörtlich erklärte Šuštar in diesem Zusammenhang: „Wir müssen bei dieser eventuellen Rückgabe an die Kirche, vor allem wenn es sich um Landbesitz, Wälder oder auch Gebäude handelt, immer auf die Menschen Rücksicht nehmen, die jetzt dort leben.“

Während also in Osteuropa vor allem die wiedererstandene griechisch-katholische Kirche ihre Gotteshäuser unter großen Schwierigkeiten den Orthodoxen „abringen“ muß, kommt aus *Polen* eine Meldung, die ein anderes Schlaglicht auf das Problem „kirchenloser“ unierter Gemeinden wirft: Dort wandten sich mehrere Gemeinden der griechisch-katholischen Kirche an evangelische Gemeinden in Masuren mit der Bitte, in ihren Kirchenräumen Gottesdienste abhalten zu dürfen. Römisch-katholische Pfarrgemeinden, an die sie sich zuerst gewandt hatten, hatten das Ersuchen der Unierten abgelehnt. Die evangelischen Gemeinden gewähren ihnen jetzt Gastfreundschaft.

Peter Musyl

Kurzinformationen

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz nennt Eckpunkte zum Schutz des ungeborenen Lebens

Ohne direkten Bezug auf den Vorstoß von Bundestagspräsidentin *Rita Süßmuth* (vgl. ds. Heft S. 411) stellte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, in einer Erklärung vom 26. Juli fest: Die Alternative zwischen strafrechtlichem Schutz für das ungeborene Kind und Hilfen für die werdenden Mütter in einer Notsituation sei „grundfalsch“. Beide Elemente müßten vielmehr in rechter Weise beachtet werden: Gerade weil es aufgrund seines Menschseins ein unverletzliches Lebensrecht habe, dürfe das ungeborene Kind nicht für eine bestimmte Frist ohne jeden strafrechtlichen

Schutz sein. Eine werdende Mutter, besonders wenn sie in einer wirklichen Notlage sei, habe Anspruch auf Hilfen durch den Staat und die Gesellschaft. Zur Diskussion um die anstehende Vereinheitlichung des Abtreibungsrechtes in der Bundesrepublik und der DDR meinte Lehmann, es bestehe eine „weitgehende Übereinstimmung, daß die in der DDR praktizierte Fristenregelung nicht als eine gesetzliche Regelung für das vereinigte Deutschland in Frage kommen kann“. Zum Schutz des werdenden Lebens insgesamt erklärte Lehmann, manches sei inzwischen finanziell, sozial und politisch erreicht worden. Es stünden aber verfassungsmäßig verbürgte Grundwerte zur Entscheidung, die nach Klarheit verlangten. Die Bundestagspräsidentin „begrüßte“ die Erklärung Lehmanns

noch am gleichen Tag „uneingeschränkt“. Auch sie wolle, daß die These von einem angeblichen Gegensatz zwischen Strafandrohung und Hilfen für werdende Mütter endlich aufgegeben werde, ohne daß der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens „gänzlich beseitigt“ werde. *Karl-Heinz Ducke*, der Leiter der Studienstelle der Berliner Bischofskonferenz, äußerte sich kurz nach Lehmanns Stellungnahme ausdrücklich positiv zur Grundlinie des Süsmuth-Vorschlags: „Der Einführung der Fristenregelung in einem geeinten Deutschland steht nicht nur die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegen, sie wäre auch ethisch nicht vertretbar.“ Der Abschied aber von der vordergründigen Alternative „Fristenlösung oder § 218“ sei vollzogen. Neue Argumentationen, die das Lebensrecht des ungeborenen Kindes betonten, seien erkennbar.

Johannes Paul II. mahnt gegenüber asiatischen Bischöfen Verkündigungsauftrag an

Der Papst richtete einen Brief an die Vertreter der asiatischen Bischofskonferenzen, die vom 17. bis 27. Juli zu ihrer fünften Vollversammlung im indonesischen Bandung zusammenkamen. Die „Vereinigung der asiatischen Bischofskonferenzen“ (FABC) besteht seit 1972. In seinem Brief, der zu Beginn der Beratungen in Bandung verlesen wurde (vgl. den Text, *Osservatore Romano*, 18.7.90), zählte Johannes Paul II. eine Reihe von Herausforderungen für die katholische Kirche in Asien auf: Säkularisierung und Materialismus (viele junge Asiaten, besonders in den entwickelteren Ländern, neigten dazu, „Glück und Erfolg am materiellen Besitz“ zu messen); die kommunistische Herrschaft in einigen asiatischen Ländern; die Verletzung der Menschenrechte in Teilen des Kontinents; religiöse Intoleranz vor allem von Seiten des Islam („Man versucht manchmal, die Gesetze zu ändern und eine Politik zu treiben, die faktisch die Rechte der religiösen Minderheiten aufhebt“), die weitverbreitete Armut. Der Papst forderte die asiatischen Bischöfe in seinem Brief zu noch größeren Anstrengungen bei der *Evangelisierung* auf. Es sei die besondere Aufgabe der zahlenmäßig kleinen, aber dynamischen Ortskirchen in Asien, das Evangelium im Kontext verschiedener Religionen und Kulturen zu verkünden, „an den Brennpunkten sozialer, politischer und wirtschaftlicher Mächte in der Welt von heute“. In diesem Zusammenhang nahm Johannes Paul II. deutlich zur in Asien theologisch und kirchlich viel diskutierten Frage nach dem Missionsverständnis bzw. nach dem Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen Stellung: Obwohl die Kirche mit Freude alles Wahre und Heilige in den religiösen Traditionen von Buddhismus, Hinduismus und Islam als einen Widerschein der Wahrheit anerkenne, die alle Menschen erleuchte, vermindere dies nicht ihre Verpflichtung und Entschlossenheit, Jesus Christus als den Weg, die Wahrheit und das Leben zu verkünden. Die Tatsache, daß Angehörige anderer Religionen außerhalb der von Gott eingesetzten „ordentlichen Mittel“ Gottes Gnade erlangen und durch Christus gerettet werden

könnten, mache den Ruf zu Taufe und Glaube nicht entbehrlich.

Der Rat der EKD würdigt den bisherigen Verlauf des „konziliaren Prozesses“

Die unlängst veröffentlichte Stellungnahme des Rates der EKD zum Stand des „konziliaren Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ wurde zum Abschluß ihrer Tätigkeit von einer 1986 eingesetzten Arbeitsgruppe für den konziliaren Prozeß erarbeitet (der Text erschien als Nr. 33 in der Reihe „EKD-Texte“). Im Rückblick auf den Verlauf des konziliaren Prozesses, der vor allem durch die ökumenischen Foren in der Bundesrepublik und der DDR, die Europäische Ökumenische Versammlung von Basel 1989 und die ÖRK-Weltversammlung von Seoul im Februar 1990 markiert wurde, heißt es, die Basis der Gemeinsamkeit in ethischen Grundfragen zwischen den Kirchen habe sich als „erstaunlich und beglückend breit“ erwiesen. Es habe sich ein weiteres Mal gezeigt, daß die bisher nicht überbrückten Differenzen die Kirchen nicht daran zu hindern bräuchten, ihre Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst zu bekräftigen und zu vertiefen. Der konziliare Prozeß sei Sache der Gesamtkirche wie der Gruppen und Initiativen und verliere seine Dynamik, wenn er auf einen der beiden Pole reduziert werde. Der Prozeß lasse sich nicht in das Schema „von oben“/„von unten“ einordnen. In einer bisher nicht gekannten Weise seien an ihm die verschiedenen Ebenen und Strömungen der Kirchen beteiligt gewesen. Die Stellungnahme betont, der konziliare Prozeß könne sein Ziel nicht allein darin finden, immer neue Dokumente hervorzubringen. Er solle und wolle vorrangig „bei Christen und Kirchen die Gemeinschaft wecken und die Fähigkeit stärken, aus dem Gehorsam des Glaubens heraus jeweils an ihrem Ort und in ihrem Tätigkeitsbereich ihre Weltverantwortung wahrzunehmen“. Was weitergehen müsse, sei nicht so sehr der konziliare Prozeß als eine Folge von speziellen Veranstaltungen, sondern das Eintreten von Christen und Kirchen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

George Carey zum neuen Erzbischof von Canterbury ernannt

Mit dem 54jährigen *George Carey* ist Ende Juli ein Außensteiter unter den Kandidaten für die Nachfolge des Erzbischofs von Canterbury und Primas von England *Robert Runcie*, der im Januar 1991 auf eigenen Wunsch vorzeitig in den Ruhestand tritt, ernannt worden. Carey wurde erst Anfang 1988 zum Bischof von Bath und Wells bestellt. Er stammt aus ärmlichen Verhältnissen, wurde im Londoner Eastend als Sohn eines Krankenhauspförtners geboren, ging mit 15 Jahren von der Schule ab und begann sich mit 19 Jahren und nach seinem Wehrdienst für religiöse Dinge zu interessieren und beschloß, anglikanischer Priester zu werden. Er studierte Theologie am King's College der Londoner Universität, diente vier Jahre lang als Kurat

in einer Innerlondoner Pfarrei und wurde danach zehn Jahre lang Dozent für Theologie in anglikanischen Seminaren. Sein Philosophiedoktorat erwarb er sich mit einer Studie über die Ekklesiologie des 2. Jahrhunderts. 1982 wurde er Vorstand des Trinity College, Bristol, und diente auch als gewähltes Mitglied der anglikanischen Generalsynode. Carey hat acht Bücher über theologische Fragen veröffentlicht, die sich mit Christologie, Ökumene, dem anglikanischen Verhältnis zur katholischen Kirche und der Gottesfrage beschäftigen. Er gehört der heute in der Church of England dominierenden evangelikalischen Richtung an. Ein fest auf der Heiligen Schrift und dem Glauben der Kirche gegründeter volksnaher Anglikanismus, der sich des Selbstverständnisses der Church of England als „reformierter katholischer Kirche“ bewußt bleibt, zugleich aber die Priesterweihe von Frauen als

praktisches Erfordernis der heutigen Seelsorge befürwortet, kennzeichnet seine religiösen Ansichten. Carey fällt seiner Abstammung und Ausbildung nach aus dem bisher von Oxford und Cambridge bestimmten anglikanischen Eliterahmen, für den der Kampf zwischen dem liberalen und anglo-katholischen Kirchenflügel maßgebend war. Daß Carey auch in theologischen und moralischen Anliegen von der im anglikanischen Lager weitverbreiteten Konfusion frei ist, hat ihn zweifellos auch Premierministerin Margaret Thatcher als den sympathischeren Kandidaten erscheinen lassen. Carey hat sich sozialpolitisch vom Thatcherismus distanziert. Im übrigen teilt er aber die Ansicht Frau Thatchers, daß Großbritannien heute nichts so nötig hat wie eine Dosis jener alten „Werte“, die nicht zuletzt im schrumpfenden anglikanischen Lager verlorenzugehen drohen.

Bücher

ALBIN ESER/HANS-GEORG KOCH (Hg.), **Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich**. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. Teil I (1988): Europa, 1744 S. 278,- DM; Teil II (1989): Außereuropa, 1353 S. 298,- DM.

Die beiden insgesamt 3097 Seiten umfassenden Bände stellen das rechtsvergleichende Teilergebnis einer dreistufigen (rechtsvergleichenden, empirisch-kriminologischen, rechtspolitischen) Projektstudie des Max-Planck-Instituts für internationales Strafrecht in Freiburg/Brsg. über den Schwangerschaftsabbruch dar. Beide Bände enthalten je 20 nach einem einheitlichen Muster (1. Rahmenbedingungen und geschichtliche Entwicklung: Bevölkerungssituation, wirtschaftliche Lage, Stellung der Frau, medizinische und soziale Versorgung; 2. geltendes Recht: verfassungsrechtliche, strafrechtliche und spezialgesetzliche Regelungen, Verfahrensregelungen usw.; rechtstatsächliches Material: Statistik, Tendenzen der Strafverfolgung, Stand der empirischen Forschung zum Thema) gestaltete „Länderberichte“ über rechtliche (strafrechtliche) Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs. Im ersten Band sind alle großen europäischen Länder in West und Ost berücksichtigt. Der zweite Band macht einen mehr oder weniger geraden Schnitt durch die außereuropäischen Kontinente. Besonders verdienstvoll sind die drei länderübergreifenden Sammelberichte (arabische, hispano-amerikanische und schwarzafrikanische Staaten). Die einzelnen Länderberichte sind naturgemäß von unterschiedlicher Länge und auch unterschiedlichem Gewicht. Der Bericht über die Bundesrepublik Deutschland von *Hans-Georg Koch* (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-In-

stitut in Freiburg und Mitherausgeber der beiden Bände) umfaßt allein gut 300 Seiten. Aber sie enthalten das nötige Material über Zulässigkeitsvoraussetzungen und die darauf basierenden unterschiedlichen Strafrechtsmodelle, über die Einschätzung des ungeborenen menschlichen Lebens als moralisch und rechtlich zu schützendes Gut, über Verfahren und Sanktionen, so daß sich der Benutzer jeweils ein umfassendes Bild machen kann. Durch die große Reformwelle, die bei oft vergleichbaren Ergebnissen, was die Effektivität des Schutzes ungeborenen Lebens betrifft, zu vielfach recht unterschiedlichen bzw. unterschiedlich ausdifferenzierten Lösungen geführt hat, ist die Rechtslage besonders unübersichtlich geworden. Hier schließen die beiden Bände eine große Lücke. Trotz des hohen Preises, der mit soviel wissenschaftlichem Schweiß mitgegeben ist, möchte man der Doppelstudie nicht nur Eingang in die einschlägigen Fachbibliotheken, sondern Zugang zu allen Lesern und Benutzern wünschen, die sich mit der Materie, die wie kaum eine in der ethischen und rechtspolitischen Diskussion steht, in irgendeiner Weise zu befassen haben.

D. S.

ANN E. CARR, **Frauen verändern die Kirche**. Christliche Tradition und feministische Erfahrung. Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh 1990. 320 S. 29,80 DM.

Angesichts der Fülle an Neuerscheinungen auf dem Gebiet der feministischen Theologie und auch der Tatsache, daß spektakulär Neues dabei ohnehin kaum in Sicht ist, könnte Desinteresse um sich greifen und so manche Veröffentlichung, die es wert wäre, wahrgenommen zu werden, übersehen werden. Ein solches Buch ist die Aufsatz-